

Wann ist der Betrieb einer E-Ladestation gewerblich?

15. Mai 2024

Die Anzahl von E-Fahrzeugen steigt, der Markt für E-Ladestationen – sei es in der eigenen Garage oder auf öffentlichen Plätzen – boomt. Infolgedessen steigt auch das Angebot von professionellen Dienstleistern, deren Geschäftsmodell in der Installation, Betrieb, Wartung samt Abrechnung etc von E-Ladestationen besteht. Dass diese gewerblich agieren, steht außer Zweifel. Doch wie verhält es sich mit jenen Geräten, die von Kommunen, Wohnungseigentumsgemeinschaften, Hausverwaltungen oder gar privaten Grundstückseigentümern betrieben werden?

"Betreiben" in diesem Zusammenhang meint ausschließlich den Verkauf von Elektrizität über E-Ladestationen und unterliegt daher – sofern diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird – dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ("GewO")¹. Eine Tätigkeit wird nach dem Wortlaut der GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie

- selbständig (= auf eigene Rechnung und Gefahr),
- regelmäßig (= die Tätigkeit ist tatsächlich bzw von der Absicht her auf eine gewisse Dauer oder auf Wiederholung / Fortsetzung angelegt, wobei auch eine einmalige Ausübung genügt, wenn "nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert") und
- in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist (= gemeint ist nicht nur ein geldlicher Gewinn, sondern auch jeder sonstige den Geschäftszielen dienlicher positiver Effekt, wie zB die Festigung bestehender Geschäftsverbindungen, die Vergrößerung des Kundenkreises, Steigerung des Bekanntheitsgrads udgl²).

Hierbei macht es übrigens keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich der GewO fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

¹ VwGH 18.9.2019, Ro 2018/04/0010.

² VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0031.

Ausdrücklich nicht gewerblich sind umgekehrt Tätigkeiten, die zur Befriedigung des Eigenbedarfs gesetzt werden, also der Betrieb einer Ladestation zur Ladung des eigenen PKWs.³

Wird die Ladestation daher nicht nur für den Eigenbedarf genutzt, sondern Elektrizität verkauft (gegen Entgelt oder zur Erzielung eines anderen wirtschaftlichen Vorteils), liegt Gewerbsmäßigkeit vor.

Das Gewerberecht differenziert in seinem Regelungsregime zwischen freien und reglementierten Gewerben. Letzteren ist ein erhöhtes Gefahrenpotential immanent, deshalb knüpft deren Ausübung an strengere Ausübungsvoraussetzungen (Befähigungsnachweis) und ist die Ausübung genehmigungspflichtig. Alle Gewerbe, die in der GewO nicht ausdrücklich als reglementierte Gewerbe eingestuft werden, zählen zu den freien Gewerben und benötigen keinen Befähigungsnachweis.

In der "Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe" (Stand 7.8.2023) wird der "Betrieb einer Tankstelle" als freies Gewerbe gelistet. Argumentierbar fallen darunter auch E-Ladestationen, zumindest ist per se (und wohl je nach Ausgestaltung) nicht von einem erhöhten Gefährdungspotential auszugehen. Das bedeutet, dass zwar kein Befähigungsnachweis für die Ausübung notwendig ist, die Regelungen der GewO, beispielsweise hinsichtlich allgemeiner Ausübungsvoraussetzungen (Eigenberechtigung, Bestellung gewerbeachtlicher Geschäftsführer) oder Gewerbeanmeldung gelten dennoch.⁴

Je nach Ausgestaltung und Bauart kann übrigens ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchzuführen sein, insbesondere bei "spezifisch ungewöhnlichen oder gefährlichen örtlichen Umständen", Situierung im Gefährdungsbereich, Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche, Blockieren von Zufahrtswegen oder bei (technisch) ungewöhnlichen Ausführungsweisen.

³ Der Gewerbsmäßigkeitbegriff der GewO deckt sich nicht mit den abgabenrechtlichen Vorschriften zum Gewerbebetrieb. Auch hat der umsatzsteuerliche Begriff „gewerbliche oder berufliche Tätigkeit“ einen anderen Inhalt wie im übrigen Steuerrecht, sodass zB auch bei der Privatentnahme Umsatzsteuerpflicht vorliegen kann.

⁴ Die GewO selbst regelt in § 157 Tätigkeiten, die Tankstellenbetreiber außer der Abgabe von Kraftstoffen zusätzlich an Kraftfahrer erbringen dürfen, also zB Verkauf von Kraftfahrzeugzubehör, Waren des Reisebedarfs, Lebensmittel etc. § 52 GewO bestimmt eine Anzeigepflicht für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind. Stromtankstellen sind hier jedoch explizit von der Anwendbarkeit ausgeschlossen.

Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 390 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an:



Dr. Tanja Melber
Senior Associate

E tanja.melber@wolftheiss.com

T +43 1 51510 5139

